EGF
EnergieGesellschaft Frankenberg mbH

Ersatzversorgung Gas für Nicht-Haushaltkunden

Die Ersatzversorgung mit Energie wird geregelt in § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ersatzversorgung tritt ein, wenn ein Letztverbraucher Gas bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, z. B. infolge einer Insolvenz oder Kündigung des bisherigen Lieferanten.

Gemäß § 36 Abs. 1, Satz 5 und 6 des EnWG endet die Ersatzversorgung erst drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. In dieser Zeit müssen Sie einen Gasliefervertrag abschließen um eine Belieferung über diesen Zeitraum hinaus sicherzustellen.

Die Preise für die Ersatzversorgung Gas betragen:

ab 01.10.2022	**netto**
Arbeitspreis Energie	23,15 ct/kWh
ab 01.12.2022	**netto**
Arbeitspreis Energie	14,10 ct/kWh
ab 15.01.2023	**netto**
Arbeitspreis Energie	12,44 ct/kWh
ab 01.10.2023	**netto**
Arbeitspreis Energie	8,94 ct/kWh

Der Nettopreis enthält nur die Kosten für die reine Energielieferung.

Die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die Gasspeicherumlage, die Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe gem. § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV), die Netzentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung sowie die Energiesteuer und die Umsatzsteuer werden zusätzlich in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.